

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis vom 21.03.2012
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 20.06.2018 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Kostentarif wird, wie in Anlage 1 aufgeführt, geändert.

Artikel 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, eine Neufassung der Verwaltungskostensatzung zu veröffentlichen.

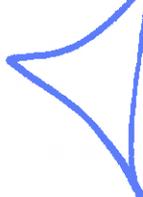
Artikel 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2018 in Kraft.

Hameln, den 20.06.2018

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister


Claudio Griese



Anlage 1

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen	
1.1.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.1.1.1	DIN A 4	s/w 0,10 Farbe 0,50
1.1.1.2	DIN A 3	s/w 0,30 Farbe 1,00
1.1.1.3	sonstige Formate	Bis zu 15,00
1.1.1.4	Farbkopien	0,80 – 2,50
1.1.2	Mit Büro Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.1.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,00 – 2,00
1.1.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	1,50 – 3,00
1.1.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	1,75 – 3,50
1.1.2.4	bei höheren Auflagen	
	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,25
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe	
1.1.3	mit Scannern	
1.1.3.1	bis zum Format DIN A 4	2,00-4,00
1.1.3.2	sonstige Formate	Bis zu 15,00
1.2	Übermitteln von Schriftstücken durch Fax je Seite	0,10
1.3	Portopauschale (je nach Größe)	Farbe 0,70 – 1,50
2.	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	4,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 – 30,00
2.4	Ausstellung von Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	6,00 – 230,00
3.	<u>Akteneinsicht</u>	
3.1.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO - , soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren	14,00
3.1.2	Versenden von Akten auf Antrag, je Akte	8,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an	
3.2.1	Grundgebühr	5,00

3.2.2	Zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.	<u>Auswertung von Daten und Anfertigung von Statistiken aus dem Einwohnermeldebereich</u>	
4.1	pro Arbeitsminute des städt. Rechners	0,95
5.	<u>Abgabe von Druckstücken</u>	
5.1	Allgemein (z.B. Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarife, Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.) für jede angefangene Seite	0,25 jedoch mind. 2,50
5.2	Verzeichnis der Straßennamen	
5.2.1	Druckausgabe, ohne Vervielfältigungserlaubnis	13,00
5.2.2	Datei auf Datenträger, je nach Verwendungszweck	15,00 – 1.500,00
6.	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung</u> , die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	15,00 – 25,00
7.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u> und andere Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	Anlage 2
8.	<u>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</u>	10,00
9.	<u>Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes</u>	45,00
10.	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</u>	2,50
11.	<u>Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen</u>	2,50
12.	<u>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</u>	2,50
13.	<u>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</u>	2,50
14.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angegangene halbe Arbeitsstunde	Anlage 2

<u>15.</u>	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
15.1	Je angefangene Seite	0,40
15.2	mindestens	4,00
15.3	höchstens	40,00
15.4	Abgabe von Verdingungsunterlagen auf Datenträger	5,00
<u>16.</u>	<u>Auszüge aus dem Stadtkartenwerk und Anfertigung von Sonderplänen</u>	
16.1	Papierplots der digitalen Stadtkarte	
16.1.1	im Format DIN A 4	20,00
16.1.2	im Format DIN A 3	24,00
16.1.3	Im Format DIN A 2	34,00
16.1.4	Im Format DIN A 1	44,00
16.1.5	Im Format DIN A 0	56,00
16.1.6	Bei Anfertigung von Sonderplänen zusätzlich nach Aufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	Anlage 2
16.2	DXF-Plotfiles (1:1000) der digitalen Stadtkarte	
16.2.1	im Format DIN A 4	41,00
16.2.2	im Format DIN A 3, in Abhängigkeit vom	50,00 – 65,00
16.2.3	im Format DIN A 2, in Abhängigkeit vom	65,00 – 100,00
16.2.4	Im Format DIN A 1, in Abhängigkeit vom	100,00 – 150,00
16.2.5	Im Format DIN A 0, in Abhängigkeit vom	150,00 – 200,00
16.2.6	CD-Rom Digitale Stadtkarte, in Abhängigkeit vom Verwendungszweck	13,00 – 250,00
<u>17.</u>	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</u>	
17.1	Erteilung einer Genehmigung für das Absenken von Bordsteinen (einschl. Abnahme)	25,00
<u>18.</u>	<u>Verwaltungstätigkeiten zum Vorteil der Versorgungsträger</u>	
18.1	Erteilung eines Zustimmungsbescheides nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien	200,00
18.2	Genehmigung von kleinen, punktuellen Baumaßnahmen wie Hausanschlüssen nach § 68 Abs. TKG, je nach Maßnahme	50,00
18.3	Erteilung einer Genehmigung für die Verlegung von Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen (einschl. Aufbruchmeldung)	Anlage 2

18.4	Teilnahme an einer gemeinsamen Begehung mit den Versorgungsunternehmen vor Beginn der Baumaßnahme	Anlage 2
18.5	Abnahme der Baumaßnahme	Anlage 2
18.5.1	Förmliche Abnahme der Baumaßnahme Wiederholung von Abnahmen bei Feststellung von Mängeln	Anlage 2
18.5.2	Wiederholung von Abnahmen bei Feststellung von Mängeln	Anlage 2
18.5.3	Erhöhter Verwaltungsaufwand bei festgestellten Mängeln, der nicht von den Versorgungsunternehmen beseitigt wird	Anlage 2
	Anmerkung zu Nr. 18: Bei Festsetzung der Verwaltungskosten sind die Konzessionsverträge zwischen der Stadt Hameln und der GWS Stadtwerke Hameln GmbH in der jeweils geltenden Fassung zu beachten	
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
	Büro- und Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	Anlage 2
20	<u>Anliegerbescheinigungen</u>	30,00
21	<u>Eintragung von baurechtlichen Festsetzungen im plan</u>	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	Anlage 2
22	<u>Archiv</u>	
22.1	Schriftliche Auskünfte je angefangene Viertelstunde Arbeitsstunde	Anlage 2
22.2	Persönliche Benutzung des Archivs pro Tag	13,50 8,00
23.3	Weitergabe von Reproduktionsaufträgen an Dritte je Archivalieneinheit	15,00
	zzg. Arbeitsaufwand je angefangenen ¼ Arbeitsstunde	Anlage 2
22.4	Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme in einem anderen Archiv oder im Rahmen einer Ausleihe je Archivalieneinheit	15,00
	zzg. Arbeitsaufwand je angefangenen ¼ Arbeitsstunde	Anlage 2

22.5	Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen Archivalien je Reproduktion			25,00 - 1.275,00
<u>23.</u>	<u>Genehmigungsgebühren im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung für die Altstadt</u>			
23.1	Für die Genehmigung von Änderungen baulicher Anlagen, von Nutzungsänderungen sowie für die Errichtung baulichen Anlagen			25,00
23.2	Für die Genehmigung für den Rückbau (Abbruch) baulicher Anlagen			50,00
<u>24.</u>	<u>Abgabe von Bauleitplänen</u>			
	Neufassung des Tarifs 25			
24.1	Papierplots von Bauleitplänen	s/w	Farbe	
24.1.1	im Format DIN A 2	10,00	20,00	
24.1.2	im Format DIN A 1	12,00	25,00	
24.1.3	im Format DIN A 0	14,00	30,00	
		s/w	Farbe	
24.2	Bauleitpläne im pdf-Format			15,00
24.3	schriftliche Auskunft zum Bauplanungsrecht			15,00
<u>25.</u>	<u>Festsetzung der Grundstücksbezeichnungen</u>			
25.1	Für jede neu festzusetzende Grundstücksbezeichnung			50,00
<u>26.</u>	<u>Rechtsbehelfe</u>			
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.			30,00 – 2.000,00
	<u>Anmerkung:</u>			
	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert			